

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 45.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

Cas. 45.

Sempronius setzt seine Söhne zu Erben ein / vnd substituirt sie vnter einander / vnd so sie alle ohne Söhne versterben würden / wolte Er Mævium einen Extraneum dem letzten sterbenten substituirt haben / Es sterbe hierauff alle Söhne / vnd der letzte verlest nach sich eine Tochter / daher entsteht die Frage: Ob diese Tochter den substituirtten Mævium excludire vnd ausschliesse?

Die Tochter klagt auff die Erbschafft / Fundirt ihre Intention in jure, (1.) quo appellatione filiorum etiam filia continentur per l. si quis ita 16. D. de testam. iur. Gædd. de Verbor. signif. ad l. 1. n. 22. l. 8. 4. sub n. 1. in med. l. 16. n. 1. in med. & l. 122. Derhalben sey sie Erbin vnd excludire Mævium.

Mævius sagt / es were in des Testatoris Testament anders vorsehen / Nemblich wenn kein Sohn vorhanden / so solte er (scil. Mæv.) Erbe seyn / producirt deswegen das Testament Klägerin sagt des Testatoris letzter Wille vnd voluntas ultima were dubia nec satis probata, derhalben were Beklagter mit seinem Vorgeben nicht zu hören / per l. non aliter. 67. in pr. D. de Legat. 3. Zu dem / were nicht verisimile daß (2) ein Testator seiner Nepti einen Frembden vorziehen würde / vnd muste Beklagter einen bessern

Veo

Cent
Beweis haben
requiritur
non est veritas
pr. D. Quod m
Loc. in S. S. S. S.
& n.

In S. S. S. S.
Beklagtem a
Beschreib: N
producieren
Beklagter d
Erbschafft vll

Titius fesse
ein / vnd vber
Schlechte zu v
Frage: wenn
verlest die W
die jenigen / n
das Haus vo
nen?

Die ex fa
ren das Haus
Intention in j
vnter Testa

Beweis haben Efficacior (3.) enim probatio
 requiritur ab illo, qui vult probare id, quod
 non est verisimile. *text. in l. non est verisimile in*
pr. D. Quod met. caus. Confer Eborhard in Top.
Loc. 11. & Siehard. in Log. jurid. Loc. 13. reg. 1. n. 7.
 & 10.

Bescheid.

In Sachen N. N. Klägerin an einem / N. N.
 Beklagtem an andern Theil / Geben ic. diesen
 Bescheid: Aus der Partheyen Vorbringen vnd
 produciren Testament so viel zu befinden / daß
 Beklagter durch Klägerin von des N. N. sel.
 Erbschaft billig ausgeschlossen wird.

Cas. 46.

Titius setzt seinen Sohn Sejum zum Erben
 ein / vnd verbeut ihm sein Haus außser dem Ge-
 schlechte zu veralieniren. Dahero entsteht die
 Frage: wenn Sejus der Sohn verstürbet / vnd
 verlest die Mutter als Erbin ab intestato, Ob
 die jenigen / welche de familia testatoris seyn /
 das Haus von des Seji Mutter revociren kön-
 nen?

Die ex familia testatoris Klagen vnd bege-
 ren das Haus von der Mutter / Fundiro ihre
 Intention in jure, welches wil / daß ein Ding / so
 vñdem Testatore außserhalb seines Geschlechtes
 Ec zuver-